

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Stück, 24.09.1923

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLII. Band. (Ausgegeben den 24. Sept. 1923.) 85. Stück.

Inhalt:

- Nr. 284. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 17. September 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.
- Nr. 285 Fünfte Verordnung vom 20. September 1923, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band, Seite 1027 ff.).

Nr. 284.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 17. September 1923.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg verordnet das Staatsministerium für den Landesteil Oldenburg folgendes:

An die Stelle des Gesetzes vom 8. August 1923, betreffend Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, treten mit dem 1. September d. Js. die nachstehenden Bestimmungen:

Artikel 1.

Die in der Anlage des Gesetzes vom 15. März 1870 aufgeführten Gebührensätze, mit Ausnahme der unter Nr. 24 lit. a, 28, 29 und 35 aufgeführten Sätze, werden auf den 1 000 000fachen Betrag erhöht.

Artikel 2.

Die unter Nr. 24 lit. a aufgeführte Schreibgebühr wird auf 400 000 *M.*, bei Ober- und bei Unterbehörden, erhöht.

Im zweiten Absatz daselbst ist statt „30 Pfg.“ zu setzen 800 000,— *M.*

Artikel 3.

Die Nr. 28 daselbst wird durch folgende Nummer ersetzt:

Nr. 28. Für die Einbürgerung auf Grund der §§ 8, 9 und 13 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 10 000 000 *M.* bis 100 000 000 *M.*

Artikel 4.

Die zu Nr. 35 für die Erteilung der Erlaubnis zur Gast- oder Schenkwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus festgesetzte besondere Gebühr beträgt künftig wenn die jährliche Abgabe (Rekognition) beträgt:

unter 2400000 <i>M</i>	1200000 <i>M</i> ,
von 2400000 <i>M</i> bis ausschl. 3600000 <i>M</i> .	1800000 <i>M</i> ,
„ 3600000 „ „ „ 4800000 „	2400000 „,
„ 4800000 „ „ „ 6000000 „	3000000 „,
„ 6000000 „ „ „ 8000000 „	4000000 „,

und bei je 2000000 *M* mehr an jährlicher Abgabe
(Rekognition) 2000000,— *M* mehr.

Artikel 5.

Im Artikel 2 des Gesetzes vom 15. März 1870 wird hinzugefügt unter Buchstabe:

f. dem Gewerbebeamte, soweit nicht durch Reichs- oder andere Landesgesetze besondere Gebühren vorgeschrieben sind.

Oldenburg, den 17. Sept. 1923.

Staatsministerium.

(Siegel) Stein. R. Weber.

Midendorf.

Nr. 285.

Fünfte Verordnung, betreffend Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band, Seite 1027 ff.).

Oldenburg, den 20. September 1923.

Das Staatsministerium verordnet zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzblatt XLI. Band, Seite 1027 ff.) das Folgende:

- I. In Artikel 6 Absatz 1 ist zu Ziffer 1 anstatt „höchstens 50 000 %“ zu setzen „höchstens 3 000 000 %“.

- II. In Artikel 6 Absatz 1 ist zu Ziffer 2 anstatt „3 000 000 bis 4 000 000 %“ zu setzen „180 000 000 bis 240 000 000 %“.
- III. In Artikel 13 Absatz 1 anstatt „450 000 %“ zu setzen „27 000 000 %“.
- IV. In Artikel 22 Absatz 2 ist anstatt „200 000 bis 300 000 %“ zu setzen „12 000 000 bis 18 000 000 %“.
- V. In Artikel 21 Absatz 1 letzter Satz ist anstatt „10 000 %“ zu setzen „600 000 %“.
- VI. In Artikel 20 Absatz 2 werden die Worte „in gleichbleibenden Beträgen“ gestrichen.

Oldenburg, den 20. September 1923.

Staatsministerium.

Stein.